

Faltbootclub



Worms e.V.

Faltbootclub Worms e.V. • Floßhafenstraße 13 • 67547 Worms

mail@fc-worms.de • www.fc-worms.de

Satzung des Faltbootclub Worms e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der am 10.05.1930 in Worms gegründete Wassersport treibende Verein führt den Namen Faltbootclub Worms e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Faltbootclub Worms e.V. hat seinen Sitz in Worms und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter der Nummer 351 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Brauchtums und der Förderung der Jugend.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auslagen und Ersatz

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
- 3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Geschäftsordnung an.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 8 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:
 - a) Wegen nicht Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen nicht zahlen von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
- 2) Resultierende Folgen nach einem Ausschluss:
 - a) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.
 - b) Eine Rückzahlung der Beiträge erfolgt nicht.
 - c) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
 - d) Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen „vom Zugang des Bescheides gerechnet“ beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.



§ 11 Beiträge

- 1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages sowie außerordentliche Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Kinder von Vereinsmitgliedern bis zum 6. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungs-Versammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
- 2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Gesamtvorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung erfolgt durch Aushang / per Mail und/oder postalisch.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes.



- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitglieder-Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über Ausschlüsse von Mitgliedern, die durch den Vorstand ausgeschlossen werden sollen.
- 10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Geschäftsführer
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Abteilungsleiter Jugendsport
 - dem Abteilungsleiter Breiten- und Freizeitsport
 - weiteren Abteilungsleitern
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



- 5) Die Aufgaben des Vorstandes und Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- 6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 7) Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 8) Der Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
- 9) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
- 10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 16 Abteilungen

- 1) Die Abteilungen sollen gewährleisten, dass die besonderen Interessen ihres Tätigkeitsbereichs vertreten werden und dass ein Informationsaustausch über die Geschehnisse im Verein stattfindet. Weiter haben sie die Aufgabe bei allen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
- 2) Abteilungen bestehen aus einem Leiter und ggf. Stellvertreter sowie Vereinsmitgliedern, die dieser Abteilung angehören wollen.
- 3) Sie wird vom Leiter oder Stellvertreter geleitet und dieser vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand.
- 4) Abteilungen werden -nach Antrag- gebildet und aufgelöst, durch
 - a) Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) Beschluss des Vorstandes
- 5) Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt, oder bei Bedarf durch den Vorstand eingesetzt.
- 6) Sitzungen der Abteilungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter oder einen Vertreter des Vorstands einberufen.
- 7) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach Außen auftreten.
- 8) Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden. Die erworbenen Gegenstände, Vermögenswerte und Rechte sind Vereinsvermögen.
- 9) Weiteres regelt die Abteilungsordnung.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 18 Wahlen

- 1) Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 3) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit Mehrheit beschlossen.

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat sich nach den beschlossenen Ordnungen zu richten.
- 2) Die Jugendordnung ist Teil der Vereinsatzung. Sie wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins genehmigt. Die Jugendordnung wird gemeinsam von Jugendlichen und in der Jugendarbeit Tätigen vorbereitet und durch die Jugendversammlung verabschiedet.

§ 21 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Sportes sowie bei Reisen und Anreisen zu den Veranstaltungsorten.
- 2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Mitglieder, die gegen einen Vorstandsbeschluss oder Anweisung eines Vorstandsmitglieds verstoßen oder eigenmächtige Entscheidungen treffen, müssen die Folgen ihrer Handlungen auch die finanziellen selbst tragen. Jedes Mitglied hat dem Verein die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten,



wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat. Der Verein kann für diese unerlaubte Einzelaktion seiner Mitglieder keine Haftung übernehmen.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-Versammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von
 - b) zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Worms, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 24 Schlussbestimmung

Die männliche Form schließt die weibliche Form mit ein.



§ 25 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2022 genehmigt und tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.

Worms, den 15.Mai 2022

Der Gesamtvorstand

1. Vorsitzende	Birgit Bachmann
2. Vorsitzende	Peter Kurkofka
Schatzmeister	Tobias Wilz
Geschäftsführer	Andreas Appel
Jugendsport	Markus Hirth
Frauensport	Inge Zielke
Breiten-und Freizeitsport	Florian Mannheim